

Vertretung in Haftungsfällen

Einer unserer Interessenschwerpunkte liegt in der Vertretung von Steuerpflichtigen in Haftungsfällen.

Als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sind Sie verpflichtet, für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft Sorge zu tragen. Dazu gehören die fristgemäße Abgabe der Steuererklärungen und die fristgemäße Entrichtung der Steuerzahlungen, insbesondere der Umsatzsteuer und Lohnsteuer. Werden diese Verpflichtungen durch den Geschäftsführer nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, können Haftungsfälle auftreten, die zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen.

Dies können z. B. sein:

- Ein GmbH-Geschäftsführer wird vom Finanzamt durch einen Haftungsbescheid persönlich in Anspruch genommen, da er Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerbeträge für die GmbH nicht entrichtet hat. Ist dies geschehen, da er in der GmbH nicht über die erforderlichen Mittel verfügt hat, um diese Zahlungen zu leisten, bestehen gute Chancen hier eine Haftung ganz oder teilweise abzuwenden.
- Im Rahmen von Insolvenzverfahren wird immer wieder Steuerpflichtigen eine Haftung für nicht abgeführte Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerbeträge angedroht. Auch hier kann in vielen Fällen eine Haftung abgewendet werden.

Sollte Ihnen ein Haftungsbescheid zugehen oder angedroht werden, so sprechen Sie uns schnellstmöglich an. Wir werden dann die entsprechende Strategie mit Ihnen abstimmen.